

Erstveröffentlichung

1 Der Artikel basiert auf einem Bericht der Autoren an die Österreichische Historikerkommission aus dem Jahr 2002, der im Volltext im Internet unter <http://www.historikerkommission.gv.at> zur Verfügung steht und seit Jänner 2004 gemeinsam mit einem Rechtsgutachten von Dieter Kolonovits als Buch publiziert wurde: Burger, Hannelore/Wendelin, Harald: Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an die österreichischen Juden. In: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Wien, München: Oldenbourg 2004 (Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission 7), pp. 239-504.

2 Cf. Moser, Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938-1945. Wien: DÖW 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5), p. 17.

3 Adunka, Evelyn: Die vierte Gemeinde. Die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin, Wien: Philo 2000, p. 56.

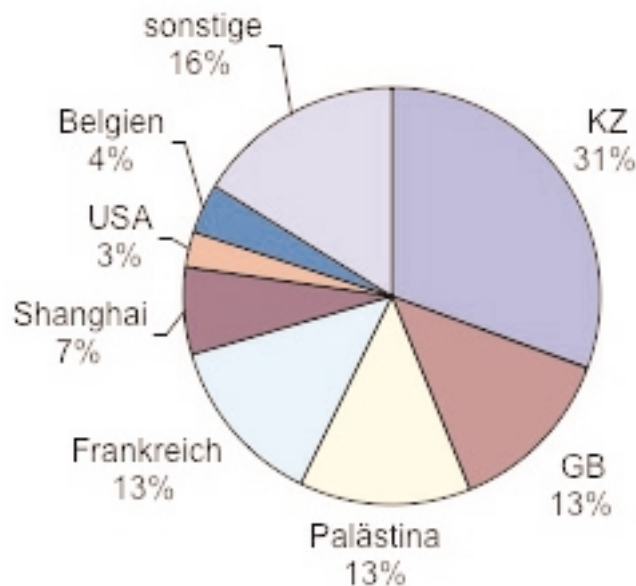
4 Wenn nicht anders angegeben, stammen die zitierten Zahlen aus der Auswertung einer 10%-Stichprobe von Fragebögen, die beim Nationalfonds der Republik Österreich eingelangt sind.

Das Projekt »Staatsbürgerschaft« nimmt unter den übrigen Projekten der Historikerkommission eine gewisse Sonderstellung ein,¹ handelt es sich doch bei der Staatsbürgerschaft zunächst nicht um einen materiellen Wert, sondern um ein abstraktes Prinzip, einen Status, an den sich bestimmte Rechte und Pflichten erst anknüpfen. Im Verlauf der Arbeit der Kommission wurde allerdings deutlich, dass das gesamte Feld ihrer Untersuchung in Verbindung mit Vermögensentzug, Rückstellung und Restitution in unterschiedlicher Weise mit dem Problem der Staatsbürgerschaft interferiert. Ging schon der Vermögensentzug während der NS-Zeit so gut wie immer mit der Ausbürgerung der betroffenen Person einher – oder war deren unmittelbare Folge –, so waren und sind auch bestimmte Formen der Entschädigung nach 1945 an eine aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft gebunden, etwa Leistungen aus der Opferfürsorge. Einer Staatsbürgerschaft kommt also keineswegs bloß ein symbolischer oder emotionaler Wert zu, sondern sie ist immer auch von ökonomischer Relevanz.

Worin bestanden und bestehen nun die Probleme einer Restitution der Staatsbürgerschaft? Die provisorische Staatsregierung Renner hatte mit ihren Kundmachungen vom 13. und vom 29. Mai 1945 alle durch das nationalsozialistische Reich getätigten Ausbürgerungen ausdrücklich aufgehoben. Darüber hinaus wurde mit dem Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz (StÜG) und dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) vom Juli 1945 sowie mit den zahlreichen bis 1949 erfolgten Novellierungen beider Gesetze ein Rechtszustand wiederhergestellt, wie er bis zum 13. März 1938, dem Tag des »Anschlusses«, bestanden hatte. Dies bedeutete, dass Staatsbürger und Staatsbürgerinnen der Zweiten Republik all jene waren, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nach dem StbG von 1925 besessen hatten, unabhängig davon, ob sie sich im Ausland aufhielten oder nicht.

Wie die nachstehende Abbildung zeigt, sind jedoch von den geschätzten 110.000² vertriebenen Juden, die im Jahre 1945 noch lebten, nur rund 4000-5000 unmittelbar nach dem Krieg zurückgekehrt,³ wobei der überwiegende Anteil aus den KZs zurückkehrte.⁴

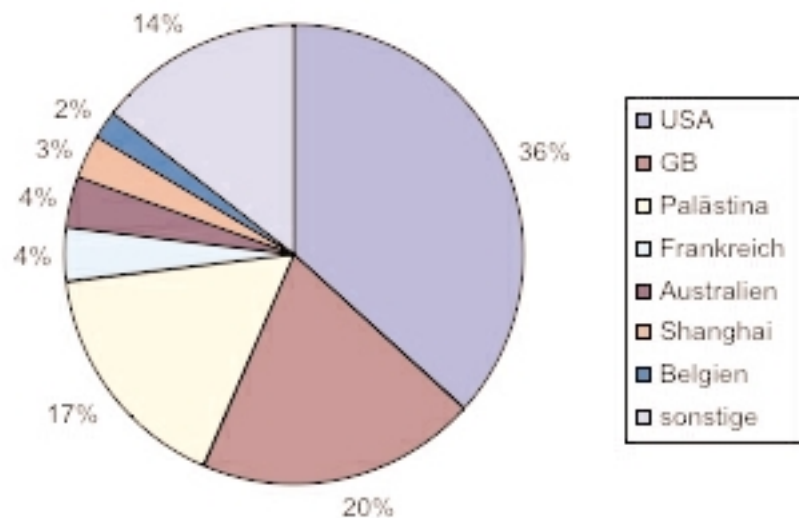
Abbildung 1: Anteil der Rückkehrer vor 1950 nach letztem Aufenthaltsort



Aus den USA kehrten dagegen nur sehr wenige der Vertriebenen (nur 3%) wieder zurück, obwohl sich dort die mit Abstand größte Gruppe von Vertriebenen aufhielt.

Das lag zum einen sicherlich daran, dass es schon aus verkehrstechnischen Gründen schwierig war, unmittelbar nach dem Krieg aus Übersee nach Österreich zurückzukehren, zum anderen aber daran, dass sich viele Emigranten in den USA bereits eine neue Existenz aufzubauen begannen und daher auch kaum Veranlassung sahen, in eine völlig ungewisse Zukunft im Nachkriegsösterreich zurückzukehren. Ganz allgemein kann man sagen, dass die Emigranten am ehesten dann zurückkehrten, wenn sie in ihrem Exilland keine Perspektive erkennen konnten. Dies galt v.a. für Shanghai, das von Anfang an nur Durchgangsstation war, teilweise aber auch für Palästina, wo viele mit den politischen oder den klimatischen Bedingungen nicht zurecht kamen.

Abbildung 2: Aufenthalt der Vertriebenen 1945

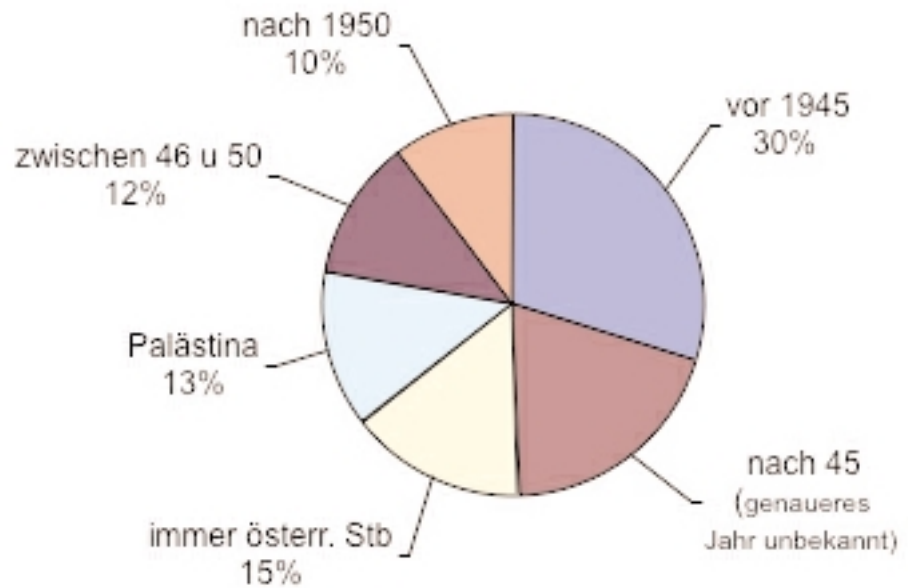


Weiters ist zu bemerken, dass 75% derer, die tatsächlich zurückkehrten, dies vor dem Jahr 1950 taten. Je länger also die Vertriebenen in Ländern außerhalb Österreichs lebten, desto eher hatten sie sich eine neue Existenzgrundlage in ihrem Aufnahmeland aufgebaut. Die Größenordnung der Rückkehr nach Österreich insgesamt veranschaulicht eine weitere Zahl: Von 1945 bis heute waren es weniger als 10% der Vertriebenen, die nach Österreich auf Dauer zurückgekehrt sind. Viele, die in den 40er Jahren zurückgekehrt waren, verließen Österreich nach kurzer Zeit wieder. Sie gingen v.a. in die USA und nach Israel.

Hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Situation bedeutete das: Nur jene, die sehr bald nach 1945 und dauerhaft nach Österreich zurückkehrten, hatten keine Probleme, die österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen. Unter der Bedingung, dass sie keine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatten, erhielten sie automatisch die österreichische wieder. Hatten sie allerdings eine neue Staatsbürgerschaft erworben, so führte dies nach dem über die Zeit zwischen 1938 und 1945 hinweg fiktiv geltenden Bundesgesetz von 1925, das Doppelstaatsbürgerschaften nicht duldete, zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Für jene Vertriebenen, die bereits vor 1945 eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatten, wurde nun durch die Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen, die Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung wieder zu erwerben.

Für jene, die eine neue Staatsbürgerschaft nach 1945 angenommen hatten, bestand ab 1949 – allerdings nur für den Zeitraum von einem Jahr – ebenfalls die Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft unter erleichterten Bedingungen wiederzuerlangen. Die nachstehende Grafik zeigt, wie viele vertriebene ehemalige Österreicher eine neue Staatsbürgerschaft annahmen, und wann sie dies taten.

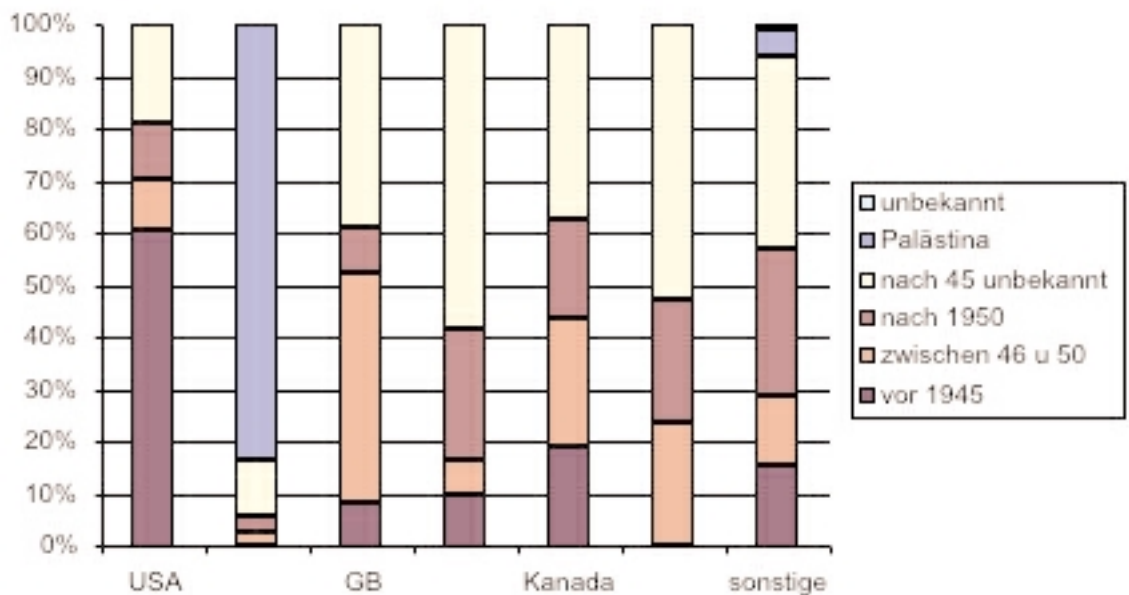
Abbildung 3: Erwerbsjahr einer neuen Staatsbürgerschaft



5 Peter Eppel: Exiled Austrians in the USA, 1938-1945: Immigration, Exile, Remigration, no Invitation to Return. In: Hölbling, Walter/Wagnleitner, Reinhold (Hg.): The European Emigrant Experience in the U.S.A. Tübingen: Narr 1992 (Buchreihe zu den Arbeiten aus Anglistik und Amerikanistik 5), pp. 25-39, hier p. 31.

Die obige Grafik zeigt, dass immerhin 30% aller Vertriebenen eine neue Staatsbürgerschaft bereits vor 1945 erworben hatten. Diese Gruppe hielt sich zum überwiegenden Teil in den USA auf. Dort war der Erwerb der Staatsbürgerschaft nämlich bereits nach fünf Jahren möglich,⁵ was eine Integration der Vertriebenen erheblich erleichterte. Die folgende Grafik zeigt, dass die in den USA lebenden Vertriebenen 1945 bereits zu 60% die Staatsbürgerschaft erworben hatten, während es etwa in Großbritannien nur gerade 8% waren.

Abbildung 4: Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft nach Aufenthaltsland



6 Muchitsch: Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlingen in die britischen Kriegsanstrengungen 1939-1945. Materialien zur Arbeiterbewegung Bd. 61. Wien, Zürich: Europa 1992, p. 80ff.

Die britische Politik entschied im Jahre 1940, für die Dauer des Krieges Einbürgerungen auszusetzen, sodass es für dort anwesende Vertriebene erst ab 1946 relativ leicht möglich wurde, die Staatsbürgerschaft anzunehmen.⁶ Nur in Ausnahmefällen, bei Frauen durch Eheschließung oder bei Eintritt in die britische Armee, erwarben Vertriebene bereits früher die britische Staatsbürgerschaft. Dementsprechend erwarben die meisten derer, die sich in Großbritannien aufhielten die britische Staatsbürgerschaft zwischen 1945 und 1950. Der Datenpunkt »Paläs-

7 Cf. Sternfeld, Albert: *Betrifft: Österreich*. Bd.1. Wien et al.: Böhlau 2001 [2., akt. u. erw. Auflage].

8 Deutsches Reichsgesetzblatt 1941/133.

9 Cf. dazu Burger, Hannelore: Die Ausbürgerung der reichsdeutschen Juden und der Befehl zur »Endlösung«. In: Pattillo-Hess, John D./ Smole, Mario S. (Hg.): *Macht und Gewalt*. Wien: Löcker 2003, pp. 90-99.

10 Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München: Piper 1986, p. 470.

tina« (Abb. 3, p. 3) repräsentiert jene Gruppe von Personen, die sich vor der Staatsgründung Israels in Palästina aufhielten, sie erhielten automatisch nach der Staatsgründung die israelische Staatsbürgerschaft, wenn sie sich noch im Land befanden.

Auf gesetzlicher Ebene war die Restitution der Staatsbürgerschaft mit der Wiederverlautbarung des StbG 1949 abgeschlossen. In der Praxis allerdings wurden die zwischen 1945 und 1949 geschaffenen Sondererwerbsmöglichkeiten für die Mehrheit der jüdischen Vertriebenen gar nicht wirksam, da österreichische Auslandsvertretungen, bei denen Emigranten sich informieren und ihren Pass hätten abholen können, zu diesem Zeitpunkt in vielen Ländern noch gar nicht errichtet waren, eine Rückkehr vielfach schon auf Grund der bestehenden verkehrstechnischen oder politisch bedingten Reisebeschränkungen nur eingeschränkt möglich war, die gesetzlich eingeräumten Fristen hinsichtlich der Wiedererwerbsmöglichkeiten sich als viel zu kurz erwiesen, nicht zuletzt aber deshalb, weil, wie sich in unseren Untersuchungen zeigte, viele Emigranten über ihren staatsbürgerlichen Status im Unklaren, wenn nicht gar im Irrtum waren. RemigrantInnen nämlich, die »zu spät«, also nach 1950/51, nach Österreich zurückkehrten, mussten feststellen, dass sie in ihrer ehemaligen Heimat wie beliebige Fremde behandelt wurden, was hinsichtlich der Staatsbürgerschaft bedeutete: Antragstellung, lange Wartefristen, Aufgabe der eigenen Staatsbürgerschaft, hohe Kosten.⁷ Ein Zustand, der bei den Rückkehrern, wie der selbst betroffene Albert Sternfeld in seinem prominent gewordenen Buch *Betrifft: Österreich* beschrieben hat, zu großer Erbitterung führte.

Das Grundproblem hinsichtlich der Restitution der Staatsbürgerschaft bestand nun u.E. darin, dass der endgültige Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nach nationalsozialistischem, sondern nach genuin österreichischem Recht erfolgte. Während man nämlich auf Seiten der österreichischen Regierung mit der gewählten Form der Staatsbürgerschaftsgesetzgebung – Nichtigkeitserklärung aller während der NS-Zeit getätigten Ausbürgerungen plus Rechtsfiktion eines fiktiven Weiterbestehens der früheren österreichischen Rechtsnormen (StbG 1925) – in gewisser Weise versucht hatte, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, waren die vertriebenen österreichischen Juden zu jedem Zeitpunkt mit den gar nicht fiktiven Folgen ihrer Ausbürgerung konfrontiert.

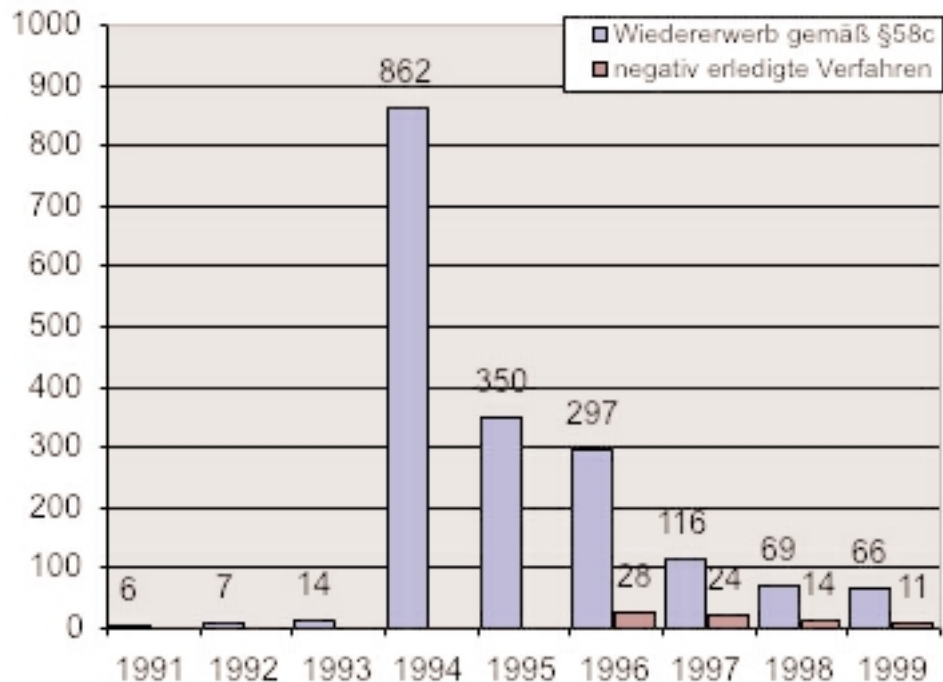
Der Entzug der Staatsbürgerschaft, die Ausbürgerung, erweist sich als ›Signatur der Vertreibung‹ schlechthin. Während den aus politischen Gründen Verfolgten ihre Staatsbürgerschaft häufig bereits durch den autoritären Ständestaat entzogen worden war (das betraf etwa 11.000 Schutzbündler, Sozialdemokraten und Kommunisten), betraf die nationalsozialistische Ausbürgerung v.a. – im Sinne der *Nürnberger Gesetze* – die österreichischen Juden. Ausnahmen waren lediglich jene, die als U-Boote oder im Schutz einer christlichen Ehe in Österreich überlebten oder sich in einem KZ im Reichsgebiet aufhielten, etwa in Theresienstadt. Während nun ein Teil der österreichischen Emigranten (ca. 1000) schon nach einer Verordnung von 1939 strafexpatriert worden war (cf. Abb. 5, p. 9), wurde die große Mehrheit österreichischer Juden erst mit der *11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 25. November 1941 ausgebürgert.⁸

Diese *11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz* steht am Wendepunkt der nationalsozialistischen Politik der Vertreibung der Juden zur Politik der Vernichtung. Sie steht im Horizont der »Endlösung« – und sie bereitet diese vor.⁹ Sie ermöglichte nicht nur den vollständigen Vermögensentzug und vollendete somit den gigantischen Raubzug gegen das jüdische Vermögen im Deutschen Reich inklusive Österreichs, sondern sie war ebenso ein Instrument im langen und mit äußerster juristischer Finesse betriebenen Prozess der Entrechtung und Depersonalisierung von Juden.«

Dieser beginnt mit der Erklärung der Juden zu Staatsbürgern zweiter Klasse im Rahmen der *Nürnberger Gesetze* vom September 1935 (in Österreich vom 20. Mai 1938); es folgten die Kenntlichmachung der Pässe mit einem »J« im Oktober 1938 (Abb. 8), das Diktat der jüdischen Zusatznamen »Sara« und »Israel« im Jänner 1939 sowie schließlich, mit Erlass vom 15. September 1941, der Zwang, den »gelben Stern« als weiteres Zeichen der Absonderung tragen zu müssen. Dies endet im November 1941 mit dem Entzug der, wenn auch längst jeden materiellen Inhalts (Berufsverbote, Arisierungen von Betrieben) entkleideten Staatsangehörigkeit, im Augenblick der »Grenzüberschreitung«, was ab Ende 1941 meist bedeutete: die Deportation in die Ghettos und Konzentrationslager. Erst jetzt, als sie ihres Status als Person beraubt und keine deutschen Staatsangehörigen mehr waren, ging man dazu über, Juden systematisch zu ermorden. Als jetzt Staatenlose waren Juden gleichsam vogelfrei. Ihre Unbezogenheit, ihre »Weltlosigkeit« wirkte, nach Hannah Arendt, wie eine »Aufforderung zum Mord«.¹⁰

Vergleicht man allerdings die Zahl der Einbürgerungen nach der Reform von 1993 mit der Zahl der beim Nationalfonds der Republik Österreich zur Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus gestellten Anträge, sieht man, dass doch nur 10% derer, die theoretisch die Staatsbürgerschaft hätten wiedererlangen können, dies auch tatsächlich getan haben. Von den 1800 Personen, die nach der Reform von 1993 die Staatsbürgerschaft wiedererlangten, hatten übrigens lediglich 43 danach ihren Wohnsitz in Österreich.

Abbildung 7: Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 58c 1993



(Quelle: Statistik Austria, MA 61)

16 Cf. Interview Sybille Fritsch mit Dr. Sophie Freud anlässlich ihrer Wiedereinbürgerung am 8. Jänner 1998. In: Kurier v. 08.01.1998.

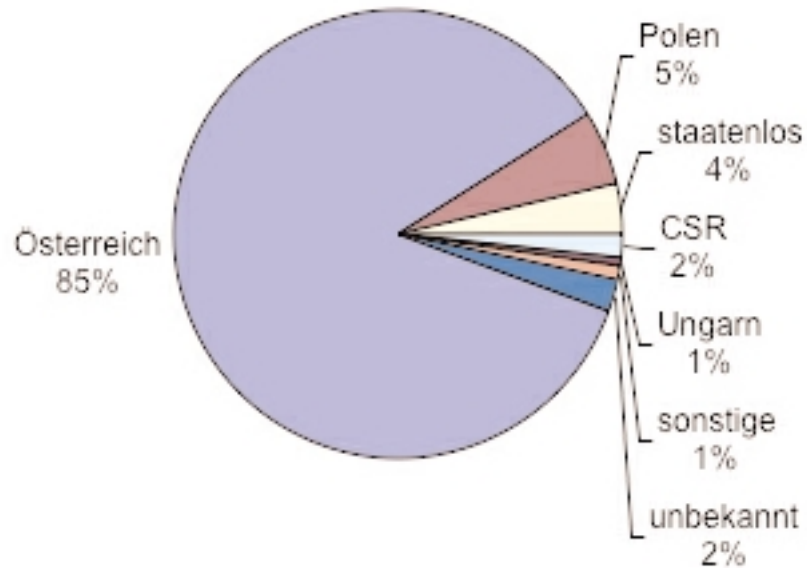
Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass zumindest bei einem Teil der Vertriebenen über die inzwischen durch den Nationalfonds geleisteten materiellen Hilfen hinaus auch tatsächlich ein Bedürfnis nach einer Form der staatsbürgerlichen Rehabilitierung bestand. Über die Motive äußert sich u.a. eine Enkelin Sigmund Freuds, Sophie Freud, in einem Interview im Jänner 1998:

Ich habe um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht, weil ich finde, dass sie mir gebührt. Man hat sie mir weggenommen. Ich will sie wieder zurück. Es ist eine Genugtuung. Außerdem interessiert es mich sehr, was in diesem Land passiert. Ich möchte auch wählen können. Die US-Staatsbürgerschaft möchte ich auch nicht hergeben. Die gebührt mir auch. Das ist das Land, wo ich lebe, wo meine Kinder aufgewachsen sind – und wo ich bleiben möchte.¹⁶

Dass auch die scheinbar so einfache Wiedereinbürgerung nach § 58 c, StbG Novelle 1993, in der Praxis oft schwierig war und sich im Einzelfall über Jahre hinzog, zeigen die von uns in der MA (Magistratsabteilung) 61 untersuchten Akten. Besonders in jenen Fällen, wo die Anzeige nicht sofort zu einem *ex lege*-Erwerb führte, war ein umfangreiches Feststellungsverfahren unter Mithilfe der Betroffenen vorgesehen. Einige der von uns exemplarisch dargestellten Fälle offenbaren nicht nur berührende Einzelschicksale, sondern oftmals auch komplexe »altösterreichische Lebenszusammenhänge«, die in der Gesetzgebung nicht bedacht worden waren. Manches davon wurde in einer weiteren Gesetzesreform im Jahr 1998 gelöst. Doch noch immer existieren ungelöste Probleme und offene Fragen. Eines der dringendsten Probleme scheint die bisher gesetzlich nicht vorgesehene Erstreckung von § 58c-Einbürgerungen auf die Kinder der unmittelbar Betroffenen zu sein. Diese Frage sowie die verdeckte Fortführung der

Diskriminierung jener, die vor 1938 nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft waren (staatenlose Juden, die oft schon seit Jahrzehnten zur österreichischen Wohnbevölkerung gehört hatten, cf. Abb. 8), lassen eine neuerliche Novellierung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes aus unserer Sicht sinnvoll und wünschenswert erscheinen.

Abbildung 8: Staatsbürgerschaftlicher Status der österreichischen Wohnbevölkerung vor 1938



Hannelore Burger, Studium der Geschichte und Philosophie in Wien, Diss. 1993 über *Sprache und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen*, Lehrtätigkeit an der Univ. Wien, Teilnahme an versch. Forschungsprojekten zu den Themen Sprachen- und Nationalitätenrecht, Grenze, Passwesen und Staatsbürgerschaft, zuletzt Mitarbeiterin der Historikerkommission der Republik Österreich, Erstellung einer Studie über Staatsbürgerschaft und Vertreibung.
Kontakt: hannelore.burger@univie.ac.at

Harald Wendelin, Studium der Geschichte in Wien, Diss. 1997 über *Schub und Heimatrecht in der Monarchie zwischen 1720 und 1870*. Mitarbeit an Projekten der Historikerkommission der Republik Österreich, zuletzt Untersuchungen der Liegenschaften der Republik Österreich und der Gemeinde Wien hinsichtlich evtl. Entzugsgeschichten zwischen 1938 und 1945.
Kontakt: harald.wendelin@chello.at

Abbildung 5:
Deutscher Reichs-
anzeiger vom 6.
Februar 1940

Deutscher Reichs- und Preussischer Staat

Erscheint an jedem Wochentag abends. Bezugspreis durch die Post monatlich 2,30 RM einschließlich 0,48 RM Zeitungsgebühr, aber ohne Bestellgeld; für Selbstabholer bei der Anzeigenstelle 1,90 RM monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, in Berlin für Selbstabholer die Anzeigenstelle SW 68, Wilhelmstraße 32. Einzelne Nummern dieser Ausgabe kosten 30 Pf., einzelne Beilagen 10 Pf. Sie werden nur gegen Barzahlung oder vorherige Einzahlung des Betrages einschließlich des Portos abgegeben. Kernspreich-Sammel-Nr.: 19 33 33.



Nr. 31

Reichsbankgirokonto Nr. 1913
bei der Reichsbank in Berlin

Berlin, Dienstag, den 6. Februar, 1940

Inhalt des amtlichen Teiles.

Deutsches Reich.

Ernennungen und sonstige Personalveränderungen.
Bekanntmachung über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.
Verordnung über die Schonzeit für die Kinder in der Ostsee im Jahre 1940. Vom 31. Januar 1940.
Anordnung 65 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Aufhebung des § 1 der Anordnung 58) vom 5. Februar 1940.
Bekanntmachungen über die Ausgabe des Reichsgesetzblatts, Teil I, Nr. 23, und Teil II, Nr. 5.

Amtliches.

Deutsches Reich.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Urkunde vom 5. Februar 1940 dem Schriftsteller Professor Dr. med. Dr. phil. Werner Jansen in Berlin-Trojanau die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitsvertrages in der Ostmark vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1235) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister, des Auswärtigen folgende Personen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig:

1. Alban, Oskar, geb. am 14. 11. 1893 in Köffel.
2. Alban, Gertrud, geb. Schaumann, geb. am 15. 5. 1907 in Königsberg (Pr.).
3. Alban, Joachim, geb. am 12. 7. 1930 in Berlin-Charlottenburg.
4. Alban, Luise Hans, geb. am 4. 11. 1937 in Berlin-Neukölln.
5. Alpher, Alfred Israel, geb. am 21. 1. 1910 in Berlin.
6. Alpher, Elisabeth Sara, geb. Werner, geb. am 2. 1. 1914

30. Cohn, Georg Hellmuth Israel, geb. am 9. in Leipzig.
31. Cohn, Hans Israel, geb. am 20. 7. 1885 in Burg.
32. Cohn, Gertra Sara, geb. Rubensohn, geb. am 1894 in Berlin.
33. Cohn, Hannelore Sara, geb. am 6. 4. 1921 in C.
34. Cohn, Eva Sara, geb. am 12. 3. 1924 in C.
35. Cohn, Valentin, geb. am 22. 5. 1899 in R.
36. Cohn, Gertrud, geb. Birkenstein, geb. am 14. in Frankfurt/Main.
37. Cohn, Rudolf, geb. am 20. 7. 1926 in Fr Main.
38. Cohn, Heinz, geb. am 3. 10. 1927 in Fr Main.
39. Daegner, Helene, geb. Neumann, geb. am 1904 in Berlin.
40. Donn, Kurt, geb. am 27. 7. 1904 in Magde.
41. Donn, Hanni, geb. Biermann, geb. am 26. in Berlin.
42. Dunkelshühler, Seligmann Erich, g 12. 10. 1888 in Hirsch (Bayern).
43. Djialoschnski, Martin Israel, geb. am 1893 in Bogutschütz (Kr. Rattowitz).
44. Djialoschnski, Alice Sara, geb. Friedr. gesch. Wolff, geb. am 15. 9. 1899 in Wit (Kr. Hindenburg).
45. Djialoschnski, Günter Oskar, geb. am 1932 in Heutten DS.
46. Ebert, Karl, geb. am 26. 11. 1905 in Stog.
47. Einstein, Louis Jakob Israel, geb. am 29. Puchau (Kr. Saalfeld/Witbg.).
48. Einstein, Rose Sara, geb. Hirsch, geb. am 1877 in Karlstraße.
49. Eisenstädter, Alfred, geb. am 16. 12. 1 Redwitz.
50. Eisenstädter, Irene, geb. Leffowitz, g 8. 9. 1892 in Szabadla.
51. Engelmann, Antonius Ludwig Otto, g 24. 3. 1903 in Herlohn.
52. Frankenstein, Josef Ernst, geb. am 17. in Braunschweig.
53. Frankenstein, Elisabeth Johanna, geb. geb. am 31. 12. 1903 in Schneidemühl.
54. Frankenstein, Ingeborg Ruth, geb. am